Herrn/Frau Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Ort, Datum

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**ENTSCHEIDUNG**

**Überspringen von Schulstufen an den „Nahtstellen“**

Auf Ihr Ansuchen vom Klicken Sie hier, um Text einzugeben. hat die Schulleitung der Klicken Sie hier, um Text einzugeben. *(Schule)* entschieden:

Ihr Kind Klicken Sie hier, um Text einzugeben., geb. am Klicken Sie hier, um Text einzugeben.ist gemäß

§ 26a des Schulunterrichtsgesetzes 1986 (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF.,  
**berechtigt**

§ 26a in Verbindung mit Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes 1986 (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF., **nicht berechtigt**

im Schuljahr Klicken Sie hier, um Text einzugeben. die übernächste Schulstufe ( Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Klasse) der Schule Klicken Sie hier, um Text einzugeben. zu besuchen.

**BEGRÜNDUNG**

(1) Auf die Aufnahme in eine höhere Stufe einer Schulart, als es dem Alter des Aufnahmsbewerbers entspricht, findet § 3 Abs. 6 lit. b auf Ansuchen des Schülers dann nicht Anwendung, wenn

1. bei einem unmittelbar vorangehenden Schulbesuch in Österreich die betreffende Schulstufe unter sinngemäßer Anwendung von § 22 Abs. 2 lit. g mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen wurde,

2. die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner besonderen Leistungen und Begabungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der angestrebten Schulstufe und Schulart genügen wird, und

3. eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist.

Im Zweifel ist der Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpsychologischen   
und/oder schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Sofern der erfolgreiche Abschluss der 4. Stufe der Volksschule oder der 4. Klasse der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule (bzw. der 8. Schulstufe) Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe der Hauptschule, der Neuen Mittelschule, einer mittleren oder einer höheren Schule ist, ist diese Voraussetzung auf Ansuchen des Schülers auch durch den mittels Jahreszeugnis gemäß § 22 Abs. 1 bescheinigten erfolgreichen Abschluss der 3. Stufe der Volksschule oder der 3. Klasse der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule (bzw. der 7. Schulstufe) gegeben, wenn

1. diese Schulstufe unter sinngemäßer Anwendung von § 22 Abs. 2 lit. g mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen wurde,

2. die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner besonderen Leistungen und Begabungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der angestrebten Schulstufe und Schulart genügen wird, und

3. eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist

Im Zweifel ist der Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpsychologischen und/oder schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Der Schüler/Die Schülerin hat die angeführten Voraussetzungen

nicht erfüllt.

erfüllt.

Der Schüler/Die Schülerin hat im Rahmen

einer Einstufungsprüfung am Klicken Sie hier, um Text einzugeben. (Datum)  
 der schulpsychologischen Untersuchung am Klicken Sie hier, um Text einzugeben. (Datum)  
 der schulärztlichen Untersuchung am Klicken Sie hier, um Text einzugeben. (Datum)

außergewöhnliche Leistungen und Begabungen  
 nicht nachgewiesen.

nachgewiesen.

**BELEHRUNG ÜBER DIE WIDERSPRUCHSMÖGLICHKEIT**

Gegen diese Entscheidung ist gem. § 71 Abs. 1 SchUG das Rechtsmittel des Widerspruchs an die Bildungsdirektion für Kärnten zulässig. Der Widerspruch ist **schriftlich** (in jeder technisch möglichen Form, **nicht jedoch mit E-Mail**) innerhalb von **fünf Tagen** nach Zustellung der Entscheidung **bei der Schule** einzubringen

**HINWEIS**

Stellt sich nach der Aufnahme in die übernächste Schulstufe heraus, dass die Voraussetzungen für den Besuch der betreffenden Schulstufe doch nicht gegeben sind, so hat der Schulleiter mit Zustimmung des Schülers dessen Aufnahme in die übernächste Schulstufe zu widerrufen und gleichzeitig seine Aufnahme in die nächste Schulstufe auszusprechen. Der Widerruf bzw. die Aufnahme in die nächste Schulstufe ist jedoch nur bis zum Ende des Kalenderjahres der Aufnahme in die übernächste Schulstufe zulässig (§ 26 abs. 4 SchUG).

Schulleitung